

§228

Sachverständigengutachten

(1) Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(3) Schriftlich vorliegende frühere Gutachten können, soweit erforderlich, verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

1. **Bedeutung:** Zu Sachverständigengutachten vgl. Anm. zu §§ 38—45. Das Sachverständigengutachten ist für die vom Gericht zu treffenden Sachverhaltsfeststellungen nicht schlechthin bindend. Es unterliegt wie jedes andere Beweismittel der **Würdigung durch das Gericht**. Die Würdigung eines Gutachtens durch das Gericht erstreckt sich in der Regel nur auf den Inhalt, nicht aber auf die Methode seiner Erarbeitung durch den Sachverständigen. Dieser hat selbst darüber zu entscheiden, mit welchen wissenschaftlichen Methoden er sich die Kenntnisse verschafft, die er für das Gutachten benötigt. Das Gericht muß prüfen, ob sich der Sachverständige die notwendige Kenntnis der Fakten verschafft hat, die für die Erstattung eines Gutachtens unbedingt erforderlich ist (vgl. OG-Urt. v. 15. 6. 1967 - 3 Ust 6/67, NJ 1967, S. 545; OG-Urt. v. 16.12.1966 - 3 Ust 20/66, NJ 1967, S. 293).

2. **Mündlicher Vortrag:** Gibt ein schriftliches Gutachten nicht eindeutig über alle für die Sache wesentlichen Umstände Aufschluß, ist in der Regel das **Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung**, zumindest aber die **schriftliche Ergänzung des Gutachtens anzuordnen** (vgl. OG-Urt. v. 4. 2. 1966 — 5 Ust 71/65, NJ 1966, S. 181 und BG Halle, Urt. v. 5.10. 1966 - Kass. S 6/66, NJ 1967, S. 547).

3. **Eingeschränkte Verwertung des Sachverständigengutachtens bei Aussageverweigerung eines Zeugen:** Hat ein Zeuge befugt die Aussage verweigert, darf der Sachverständige in der Hauptverhandlung über die von diesem Zeugen in einer früheren Vernehmung bekundeten Wahrnehmungen nicht vernommen werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Sachverständige das Wissen von dieser Zeugenaussage durch Anwesenheit bei der Vernehmung oder durch Aktenkenntnis erlangt hat. Beruht das schriftlich vorliegende Gutachten auf der Verwertung der in einer früheren Vernehmung gemachten Aussage eines Zeugen, der später befugt von seinem